

9. Sept. 1977 10

S

S
9. Sept. 1977 10

Schweizerische Botschaft

Washington

535.1 - DD/rr

s.B.34.12.Am.O.-HG/zB 8.9.1977

IRS (Revenue Ruling 73-57)
Auswirkungen auf Schweizer Firmen

Wie wir Ihnen bereits mitteilten, fand am 17. August 1977 in dieser Sache eine Besprechung mit Vertretern der FIDES ZH (U. Guggisberg), der Alusuisse (Edwin A. Weibel, stellvertretender Generaldirektor) und der Ciba-Geigy (F. Rupprecht, Vizedirektor) statt. Die Verwaltung war vertreten durch die Herren Lüthi, Meier (Eidg. Steuerverwaltung) und Hulliger (EPD).

Die Vertreter der Privatwirtschaft legten eingehend den Sachverhalt dar, wie er in der Eingabe Arnold & Porter vom 23.11.1976 an den Commissioner of Internal Revenue niedergelegt ist. Auf Veranlassung des Vertreters des EPD hat die FIDES in der Folge in einem kurzgefassten Memorandum die materiellen Hauptpunkte zusammengestellt; wir übermitteln Ihnen anbei Kopie dieses Dokumentes.

Nach Angaben der beiden Firmenvertreter bietet die Bilanzierung nach der sog. Lifo-Methode erhebliche Steuervorteile für die betroffenen schweizerischen Tochtergesellschaften, weshalb ein beträchtliches Interesse daran bestehe, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des im Jahre 1973 erlassenen Revenue Ruling 73-57 auf die schweizerischen Muttergesellschaften zu eliminieren.

Leider bietet das schweizerisch-amerikanische DBA keine ausreichende staatsvertragliche Basis für eine entsprechende Intervention beim IRS: Art. XVIII Abs. 3 (Gleichbehandlungsklausel) ist nur rudimentär ausgestaltet und nach Auffassung der Eidg. Steuerverwaltung nicht geeignet, als Operationsbasis zu dienen; zudem könnte sich eine Argumentation, gestützt auf das DBA, leicht als kontraproduktiv auswirken. Die Eidg. Steuerverwaltung erklärte sich

./.



- 2 -

bereit, ihre amerikanischen Kollegen informell im Rahmen der ständigen OECD-Kontakte auf dieses Problem aufmerksam zu machen und besonders auf die unliebsamen und wohl auch vom IRS ungewollten wirtschaftlichen Auswirkungen für die Schweiz hinzuweisen. Die Steuerverwaltung hatte bereits im Jahre 1975 auf Grund einer Intervention von Sandoz das Lifo-Problem an den IRS herangetragen. Der IRS stellte sich in seiner diesbezüglichen Antwort auf den Standpunkt, diese Frage sei als rein amerikanisches Problem zu betrachten, da ja lediglich die US-Töchter schweizerischer Firmen dadurch betroffen seien.

Angesichts dieser Sachlage äusserten die Firmenvertreter nachdrücklich den Wunsch, alle Möglichkeiten einer diplomatischen Unterstützung ihrer Bemühungen beim IRS und Treasury zu prüfen. In einer längeren Diskussion wiesen die Vertreter der Alusuisse und der Ciba-Geigy mit Nachdruck auf den Umstand hin, dass die Lifo-Frage sich für die betreffenden Schweizer Firmen wirtschaftlich ausserordentlich stark auswirke. Da die politischen Prioritäten durch die neue Administration Carter offensichtlich anders gesetzt würden als unter der alten Administration, sei zu befürchten, dass sich eine zufriedenstellende Regelung dieser nun vier Jahre alten Frage weiterhin um Jahre verzögern würde. Der Sinn einer möglichen Intervention der Schweizer Botschaft würde ihrer Meinung nach vor allem darin bestehen, die zuständigen amerikanischen Behörden auf die Dringlichkeit dieses Fragenkomplexes hinzuweisen.

Der Vertreter des EPD erläuterte kurz die grundsätzlichen Kriterien, die einer diplomatischen Demarche zugrunde gelegt werden müssen. Die Modalitäten einer allfälligen Intervention seien dabei am besten durch unsere Botschaft in Washington selbst zu beurteilen. Im vorliegenden Falle scheine uns angesichts der unbestrittenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die schweizerischen Muttergesellschaften ein Ansatzpunkt für eine klug "dosierte" diplomatische Hilfestellung gegeben. Wir haben jedoch, nachhaltig unterstützt durch die Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung, herausgestrichen, dass die Angelegenheit in rein rechtlicher Hinsicht sehr heikel sei. Von einer schlichten rechtlichen Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Tochtergesellschaften von Schweizer Firmen gegenüber anderen in den USA domizilierten Gesellschaften kann nicht gesprochen werden, da ja allen die Möglichkeit geboten ist, nach Lifo zu bilanzieren; was uns jedoch stört, sind die negativen Auswirkungen des Revenue Ruling 73-57 auf schweizerische Muttergesellschaften (vide im einzelnen S. 3/4 FIDES-Memorandum).

Zu Ihrer näheren Information sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

- Von den betroffenen Firmen (Alusuisse, Ciba-Geigy, Landis & Gyr, Nestlé und Sandoz) sollten nur Alusuisse und Landis & Gyr gegenüber amerikanischen Gesprächspartnern namentlich erwähnt werden.

./.

- 3 -

- Wir haben versucht, bei den schweizerischen Firmen in Erfahrung zu bringen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise andere Staaten resp. Gesellschaften in dieser Sache bereits beim IRS und/oder Treasury intervenierten; leider war hierzu nichts Näheres in Erfahrung zu bringen. Wir bitten Sie deshalb, auch Herrn Cerisano noch darauf anzusprechen (vide P.S. in Ihrem Schreiben vom 29.6.1977).
- Arnold & Porter hat seine Eingabe bekanntlich nicht nur an den IRS, sondern ebenso an das Department of the Treasury gerichtet; es fragt sich auch deshalb, ob nicht in erster Linie das nach unseren Informationen als "offener" und weniger formalistisch geltende Department of the Treasury kontaktiert werden sollte.

Wie wir Ihnen gestern auf raschem Wege mitteilten, wird sich der schweizerischerseits für die Koordination zuständige Herr U. Guggisberg (FIDES ZH) vom 20. - 22. September in Washington aufhalten. Es dürfte sich somit eine willkommene Gelegenheit bieten, im Hinblick auf das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit mit Herrn Guggisberg und seinen amerikanischen Kollegen (Cerisano, Berger) einen näheren Gedankenaustausch zu pflegen.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

(Zwahlen)

Beilage erwähnt

8
9. Sept. 1977 1.0